

Entscheidungen des Gerichts bei der Verwirklichung der Strafaussetzung auf Bewährung

Bei erfolgreichem Ablauf der Bewährungszeit bedarf es im Hinblick auf die Regelungen des § 45 Abs. 5 und 6 StGB und § 350 StPO keiner gerichtlichen Entscheidung über den Erlaß der nicht vollzogenen Freiheitsstrafe. Mit Beendigung der Bewährungszeit ist diese Freiheitsstrafe grundsätzlich kraft Gesetzes erlassen, wenn die Strafaussetzung auf Bewährung bis zu diesem Zeitpunkt nicht aus den Gründen des § 45 Abs. 5 oder 6 StGB widerrufen wurde. Ein besonderer Beschluß ist jedoch bei *vorzeitigem* Erlaß des Restes der Bewährungszeit und der nicht vollzogenen Freiheitsstrafe notwendig (§ 350 Abs. 3 StPO).

Von dem Grundsatz, daß die Strafaussetzung auf Bewährung nach Ablauf der Bewährungszeit nicht mehr widerrufen werden darf, gibt es gemäß § 350a Abs. 3 StPO eine wichtige Ausnahme. Der Vollzug der auf Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe darf auch nach Ablauf der Bewährungszeit angeordnet werden, wenn

- der Straftatlassene während seiner Bewährungszeit eine neue vorsätzliche oder fahrlässige Straftat begangen hat,
- **gegen ihn spätestens am letzten Tag der Bewährungszeit wegen dieser Straftat ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und**
- er wegen dieser Straftat zu einer Strafe mit Freiheitsentzug verurteilt worden ist.

Fehlt es nur an einem dieser drei Kriterien, ist ein Widerruf der Strafaussetzung auf Bewährung nach Ablauf der Bewährungszeit nicht zulässig.

Das Verfahren beim Widerruf der Strafaussetzung auf Bewährung (§350a StPO), dessen Voraussetzungen in § 45 Abs. 5 und 6 StGB geregelt werden, entspricht in Inhalt und Form den prozessualen Modalitäten bei der Anordnung des Vollzugs der bei Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe (§ 344 StPO).

Hervorzuheben ist, daß beim obligatorischen Widerruf der Strafaussetzung auf Bewährung (§ 45 Abs. 5 StGB) der entsprechende Beschluß ebenfalls ohne mündliche Verhandlung zu fassen ist (§ 350 a Abs. 1 StPO). Im Falle des fakultativen Widerrufs der Strafaussetzung auf Bewährung (§45 Abs. 6 StGB) ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zur Vorbereitung der Entscheidung in das Ermessen des Gerichts gestellt (§ 350 a Abs. 2 StPO). Hierbei sind die gleichen Gesichtspunkte wie bei der Anwendung der entsprechenden Regelung des § 344 Abs. 2 StPO zu beachten.

14.3.5. *Die Verwirklichung der Geldstrafe*

Zuständigkeit, Voraussetzungen und Grundsätze

Für die Verwirklichung der Geldstrafe ist das Gericht erster Instanz zuständig (§ 339 Abs. 1 Ziff. 1 StPO, § 23 Abs. 1 der 1. DB zur StPO).

Voraussetzung für die Einziehung der Geldstrafe ist ihre Fälligkeit; sie tritt mit der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung (Urteil oder Strafbefehl) ein.

Ist die Geldstrafe fällig, hat der Sekretär des erstinstanzlichen Gerichts zu veranlassen, daß sie zum Soll gestellt und der Verurteilte unverzüglich zur Zahlung aufgefordert wird. Zugleich wird der Verurteilte darauf hingewiesen, daß im Falle